Richtline zur Förderung der Vereine in der Stadt Gefrees

(Vereinsförderung)

A. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Gefrees fördert die Arbeit der ortansässigen Vereine mit freiwilligen Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht, auch wenn diese bereits über einen längeren Zeitraum gewährt wurden.

Zuschussberechtigt sind nur ortsansässige Vereine oder Vereine, die in ihrer Bezeichnung den Namen Gefrees oder eines Gefreeser Ortsteils führen.
Die Aktivität der Vereine bzw. die beantragte Maßnahme soll den Interessen der Stadt und dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen.
Eine Gemeinnützigkeit oder sozialer Beitrag zum Leben in Gefrees muss vorliegen (nachgewiesen z.B. durch Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Körperschaftssteuererklärung).

Parteien oder ähnliche Vereinigungen, Kirchen und Genossenschaften fallen nicht unter diese Richtlinie.

Die beantragten Förderungen werden nach Antragstellung unter Vorlage der vollständigen Unterlagen zeitnah nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ausgereicht.

Durch diese Förderung sollen die Aktivitäten der Vereine und dadurch die Attraktivität der Stadt Gefrees gefördert werden.

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen eines gesonderten Stadtratsbeschlusses.

B. Förderarten

<u>Laufende Zuschüsse</u>

Die Gesamtsumme wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung festgelegt.

Jeder Verein kann auf Antrag eine Förderung, verteilt nach einem Punktesystem, erhalten.

Bewertet werden aktive Erwachsene mit einem Punkt, nicht volljährige Aktive (Jugendliche und Kinder) mit fünf Punkten. Entsprechend diesem Punktesystem wird der zu verteilende Betrag auf die antragstellenden Vereine aufgeteilt.

Die Antragsunterlagen sind jährlich bis **spätestens 30.10. des Antragsjahres** (Ausschlussfrist) **vollständig** einzureichen.

Diese Unterlagen bestehen aus:
- Nachweis der Gemeinnützigkeit oder der Aktivitäten des Vereins
- Auflistung der Aktiven mit Namen, Adresse und Alter, getrennt nach Erwachsenen und nicht volljährige Aktive zum Stand 30.06. des jeweiligen Antragsjahres
- Mitteilung der Bankverbindung, auf die die Förderung überwiesen werden soll.

Förderungen unter 20 € werden nicht ausbezahlt.

Förderung von Investitionen

Die Stadt Gefrees fördert Investitionen der Vereine.
Die Anträge werden nur auf schriftlichen Antrag, mit Erläuterung der Maßnahme (wenn möglich mit Plänen) und der anfallenden Kosten, behandelt. Ein Angebot/ Kostenvoranschlag ist, wenn möglich, beizufügen. Es ist eine Frist zu benennen, bis wann die Investition abgeschlossen sein soll und die benötigten Unterlagen (Rechnungen, Förderbescheide, u.a.) eingereicht werden.

- Es werden keine schuldrechtlichen Verpflichtungen von der Stadt Gefrees übernommen.
- Es ist nur ein Antrag pro Verein innerhalb von fünf Jahren förderfähig.
- Die Förderung wird auf 10 %, aber maximal 5.000,00 € der tatsächlich vom Verein aufzubringenden Kosten (nicht Gesamtkosten) begrenzt.
- Rentierliche Einrichtungen (z.B. Gaststätten) werden nicht gefördert.

C. Rückforderung

Werden bei laufenden Zuschüssen unrichtige Angaben gemacht, wird der Verein für dieses Haushaltsjahr von der Förderung ausgeschlossen. Bei weiteren Verstößen behält sich der Stadtrat einen längerfristigen Ausschluss vor.
Wird ein Investitionszuschuss der Stadt nachweislich nicht zweckgebunden verwendet, wird der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert. Wird das Objekt vor Ablauf von 10 Jahren veräußert, verschenkt oder einer anderen Nutzung zugeführt, behält es sich die Stadt vor, den Zuschuss ganz bzw. anteilig nach Nutzungsjahren zurückzufordern.
In diesen Fällen behält sich der Stadtrat weitere Maßnahmen vor.

D. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.
Sie ist bereits für das Haushaltsjahr 2026 anzuwenden.

Gefrees, den 23. Oktober 2026

Oliver Dietel
1. Bürgermeister